



Übersicht zu den aktuell geltenden Corona-Maßnahmen im Landkreis Passau

	Abstand, Alltagsmaske und Lüften	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand von 1,5 Metern • Maskengebot im öffentlichen Raum • Lüften in geschlossenen Räumen
	Erweiterte Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> ! auf Verkehrs- und Begegnungsflächen in öffentlichen Gebäuden (z.B. in Aufzügen) ! vor Geschäften und auf Parkplätzen in der Arbeitsstätte (z.B. in Aufzügen, Fluren) und ! am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
	Kontaktbeschränkung	<ul style="list-style-type: none"> ! Aufenthalt nur mit den Angehörigen des eigenen ! und maximal eine weitere Person aus einem anderen Hausstand
	Ausgangssperre	<ul style="list-style-type: none"> ! in der Zeit von 22 bis 5 Uhr: ✗ Aufenthalt außerhalb einer Wohnung grundsätzlich untersagt ✓! enge Grenzen der Ausnahmegründe ! Ausnahme z.B. Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeit
	Veranstaltungen Gottesdienste Freizeiteinrichtungen	<p>Veranstaltungen und Versammlungen, öffentliche Festivitäten, Tagungen, Kongresse und Messen sind landesweit untersagt. Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓! • Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (mit Einschränkungen) ✓! • Demonstrationen (mit Einschränkungen) ✓! • Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften (Abstandsgebot und Maskenpflicht)
	Alten- und Pflegeheime	<p>Besuche sind möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> ! • Maskenpflicht (FFP2-Maske) und Testpflicht • Abstandsgebot von mind. 1,5 Metern
	Sport	<ul style="list-style-type: none"> ✓! • Profisport ohne Zuschauer ist erlaubt. ✗ • Amateur- und Mannschaftssport ist untersagt. ✓! • Individualsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes ✗ • Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios, Tanzschulen, etc. sind geschlossen. Ausgenommen: Sportstätten unter freiem Himmel
	Dienstleistungen und Handel	<ul style="list-style-type: none"> ✗ • Die Öffnung von Ladengeschäften ist untersagt ✓! Ausnahmen: u.a. Lebensmittelhandel, Waren des täglichen Bedarfs, ansonsten nur Click & Collect (Inzidenz über 150) ✓! Ladengeschäfte bis 800 qm: Ein Kunde pro 20 qm; • FFP2-Maskenpflicht für Kunden ✗ • Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden sind untersagt (z. B. Massagepraxen oder Tattoo-Studios); Friseure und Fußpflege ausgenommen mit FFP2-Maske und negativem Schnelltest ✓ • Medizinisch notwendige, pflegerische und therapeutische Behandlungen sind möglich mit FFP2-Maske und negativem Schnelltest ✗ • Märkte (ausgenommen Lebensmittelverkauf) werden geschlossen/untersagt
	Gastronomie und Hotellerie	<ul style="list-style-type: none"> ✗ • Alle Gastronomiebetriebe sind geschlossen; ✓! Ausnahme: u.a. Betriebskantinen (unter Voraussetzungen) ✓ • Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause ist möglich (Abholung nur von 5 bis 22 Uhr) ✗ • Beherbergungsbetriebe dürfen keine Touristen aufnehmen.
	Schulen und Kitas	<ul style="list-style-type: none"> ✗ • Schulen im Distanzunterricht, Notbetreuung ist gewährleistet; Maskenpflicht auf dem Schulgelände und am Platz ✓ • Abschlussklassen in Wechselunterricht ✓ • Testpflicht an Schulen ✓ • Inzidenzabhängiger (Teil-)Präsenzunterricht gilt auch für Musikschulen • Fahrschulen im Präsenzunterricht ✓! • Über die Gestaltung der Angebote von Distanzlernen/-unterricht informieren die jeweiligen Schulen ✗ • Kindertageseinrichtungen: nur Notbetreuung; Inzidenzabhängige Öffnung
	Bibliotheken, Archive	<ul style="list-style-type: none"> ✓! • Bibliotheken, Archive geöffnet unter besonderen Schutzmaßnahmen.
	Museen, Galerien	<ul style="list-style-type: none"> • Museen, Galerien, botanische und zoologische Gärten geschlossen
	Weitere bzw. inzidenzabh. Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> ! Die vollständige Übersicht aller Regelungen und Einschränkungen, die Rechtsgrundlagen im Volltext sowie Hinweise zu inzidenzabhängigen Regelungen und weitere Informationen unter www.landkreis-passau.de/corona

Inzidenzabhängige Regelungen sind in der Übersicht oben rot hinterlegt. Soweit sich durch das Unter- oder Überschreiten eines bestimmten Grenzwertes Änderungen der geltenden Regelungen ergeben, werden diese vom Landratsamt Passau veröffentlicht (u.a. unter www.landkreis-passau.de/corona).